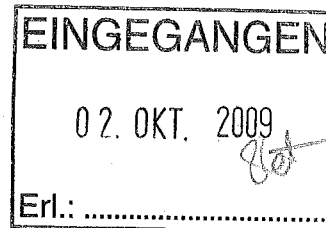


Zentralverband der Deutschen Elektro-
und Informationstechnischen Handwerke
ZVEH



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lillenthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Clearingstelle EEG
Kontorhaus Hefter
Charlottenstr. 65
10117 Berlin



02. Oktober 2009
Tel.: (0 69) 24 77 47-30
AN
a.neuhaeuser@zveh.de

Hinweisverfahren 2009/14 zur Anwendbarkeit von § 6 Nr. 1 EEG 2009 auf Betreiber/innen von Fotovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen der drei Berufsgruppen Elektrotechniker, Informationstechniker und Elektromaschinenbauer. Dazu gehören derzeit ca. 78.000 Betriebe mit 317.000 Beschäftigten. Der Jahresumsatz dieser Branche lag im Jahr 2008 bei über 34 Milliarden Euro.

Zu dem Hinweisverfahren 2009/14 gibt der ZVEH die folgende Stellungnahme ab.

1.

Wir halten die Ausführungen im Hinweis-Entwurf für richtig und konsequent, soweit man den bereits im Empfehlungsverfahren 2009/05 gewählten Anlagenbegriff zugrunde liegt.

Besonders ist die Konsequenz hervorzuheben, dass mit dem so gewählten Anlagenbegriff die strenge Unterscheidung zwischen der tatsächlichen Anlagenebene, die an § 3 Nr. 1 EEG 2009 anknüpft, zu der zu Ermittlung der Vergütung zu bildenden fiktiven Anlagenebene (Zusammenfassungsebene nach § 19 I EEG), einhergeht.

Deshalb ist es absolut zwingend, dass die zu Abrechnungszwecken gebildete fiktive Anlagenebene nicht mit einer Einrichtung nach § 6 Nr. 1 EEG 2009 zu versehen ist.

2.

Allerdings zeigt sich an dieser Konzeption auch die Schwäche des so für § 3 Nr. 1 EEG 2009 gebildeten Anlagenbegriffs.

Wir haben in unserer Stellungnahme in dem Empfehlungsverfahren 2009/12 vom 18.08.2009 bereits darauf hingewiesen, dass der Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 ebenfalls eine gewisse „natürliche Betrachtungsweise“ auf eine Anlage verlangt.

Es ist nach unserer Auffassung unzweifelhaft, dass der Gesetzgeber vom Sinn der Vorschrift her auch große Fotovoltaikanlagen im weiteren Sinne dem § 6 Nr. 1 EEG 2009 unterwerfen wollte. Denn technisch gesehen besteht auch bei Fotovoltaikanlagen das Bedürfnis die schwanken Einspeisungen bei Netzüberlastung fernzusteuern.

Es wäre darüber Hinaus absolut kontraproduktiv Fotovoltaikanlagen nicht mit einer Fernwirkeinrichtung zu versehen, weil es die technische Handhabbarkeit und damit die Akzeptanz dieser Anlagen im Netz verringert. Es entstehen große Unwägbarkeiten für das Netz. Das EEG soll aber gerade die Verbreitung von Strom aus erneuerbaren Energien fördern.

Der von uns vorgeschlagene Ansatz würde es ermöglichen solche Anlagen sinnvoller Weise dem Regelungszweck des § 6 Nr. 1 EEG 2009 zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing Bernd Dechert
Geschäftsführer Technik

RA Alexander Neuhäuser
Justiziar